

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.IV/1-501/23-1972

Wien, am 5. Dez. 1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Gesetz über die
Einhebung einer Landesumlage
geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Das Gesetz vom 13. Dezember 1968, LGBl. Nr. 167/1969, über die Einhebung einer Landesumlage gründet sich in seinen wesentlichen Teilen auf die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1967.

Infolge der Neuregelung des Finanzausgleiches durch das Finanzausgleichsgesetz 1973 ergab sich die Notwendigkeit zu einer Änderung dieses Gesetzes. Im § 1 des Entwurfes war darnach die Höhe der einzuhebenden Landesumlage entsprechend dem § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 von bisher 14,5 v.H. ab dem Jahre 1973 auf 12,5 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben herabzusetzen.

Eine weitere Änderung ist im § 4 des Entwurfes bezüglich der Geltungsdauer des Gesetzes notwendig. Diese soll, sowie bisher, der Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes angeglichen werden. Nachdem das Finanzausgleichsgesetz 1973 eine Geltungsdauer bis 31. Dezember 1978 vorsieht, war auch in diesem Entwurf darauf Bedacht zu nehmen.

Das Gesetz muß mit dem Beginn der neuen Finanzausgleichsperiode, d. i. der 1. Jänner 1973, in Kraft treten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Landesumlage geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

X

NÖ. Landesregierung:

L u d w i g

Landeshauptmannstellvertreter